

862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (747 der Beilagen): Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen samt Anhängen und Vorbehaltserklärung der Republik Österreich

Das Übereinkommen sieht vor, daß die Aus- und Einfuhr der von ihm erfaßten Tiere und Pflanzen einschließlich von Teilen dieser Tiere und Pflanzen und von daraus hergestellten Erzeugnissen einer Kontrolle sowohl durch die Ausfuhrländer als auch durch die Einfuhrländer unterworfen ist. Zu diesem Zweck wurde ein System von Ausfuhr-, Wiederausfuhr- und Einfuhrbewilligungen und -bescheinigungen geschaffen. Bei Erteilung solcher Bewilligungen oder Bescheinigungen ist auf die Zielsetzungen des Artenschutzes besonders Bedacht zu nehmen, wobei wissenschaftliche Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten diese Aufgabe wahrzunehmen haben. Die geschützten Arten sind in drei Anlagen zum Übereinkommen aufgezählt, wobei Anlage I jene Arten enthält, die bereits unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind und daher besonders geschützt werden müssen, während die Anlage II jene Arten enthält, die zwar noch nicht unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind, aber in ihrem Bestand doch bereits soweit gefährdet sind, daß der Handel mit ihnen nicht mehr uneingeschränkt zugelassen werden kann. Anlage III schließlich enthält jene Arten, die nach dem Urteil eines Mitgliedslandes des Schutzes bedürfen und daher bei der Ausfuhr aus diesem Land und bei der Einfuhr in ein anderes Mitgliedsland einer Kontrolle unterworfen werden. In der Anlage IV ist das Formular für die Ausfuhrbewilligungen enthalten.

Das Übereinkommen ist zur unmittelbaren Durchführung in Österreich geeignet. Soweit ergänzende Bestimmungen, beispielsweise über die Zuständigkeit oder über Bestrafung von Zuwiderhandlungen, erforderlich sind, wurden sie in den

Entwurf eines Durchführungsgesetzes aufgenommen, den der Handelsausschuß bereits am 3. Juni 1981 vorberaten hat (753 der Beilagen).

Das vorliegende Übereinkommen ist ein gesetzändernd und gesetzesergänzender Staatsvertrag. Sein Art. XVII Abs. 3 ist als verfassungsändernd zu behandeln.

Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Marga Hubinek und Dipl.-Vw. Dr. Stix sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher und Staatssekretär Anneliese Albrecht beteiligten, wurde teils mehrstimmig, teils einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, dessen

Art. XVII Abs. 3
verfassungsändernd ist, samt Anhängen und Vorbehaltserklärung der Republik Österreich (747 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 10 21

Ingrid Tichy-Schreder

Berichterstatter

Staudinger

Obmann